

Begründung

zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.034
- Küferstraße -

Zur Optimierung des Geschäftsablaufes sollen vorgesehene Stellplätze auf dem Betriebsgrundstück direkt an der Küferstraße errichtet werden.

Zur Realisierung dieses Vorhabens ist jedoch die Neufestsetzung der Anpflanzungsflächen gemäß § 9 (1) 25 a BauGB erforderlich. Die Anpflanzungsfläche wird um 5 m nach Norden verschoben, damit der geplante Parkplatz eingegrünt wird.

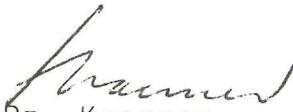
Die Festsetzung der Straßenfläche für den Wendehammer wird entsprechend dem tatsächlichen Ausbau angepaßt.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und städtebaulich wünschenswert.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 05.034 - Küferstraße - werden nicht berührt.

Kosten entstehen der Stadt Hamm durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.034 nicht.

Hamm, 03. April 1991



Dr. Kraemer
Stadtdirektor



Möller
Ltd. Städt. Baudirektor